

Vorblatt

Probleme:

- Bisher ressortübergreifende Regelung für Betriebswärter gemäß § 3 Abs. 4 lit. f und g DKBG
- Schwieriger Zugang zum Recht durch Parallelkompetenzen
- Verkehrsrechtliche Kompetenzen liegen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Erhöhter bürokratischer Aufwand, Zeitverlust für Betroffene
- Die Regelung „Anerkennung ausländischer Zeugnisse“ ist mit dem Gemeinschaftsrecht nicht mehr vereinbar
- Einvernehmensklausel mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie war bisher erforderlich

Ziele:

- Anpassung an das Gemeinschaftsrecht
- Einvernehmensklausel mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie beseitigen
- Kompetenzentflechtung
- Übersichtlichkeit der Materie erhöhen
- Zugang zum Recht vereinfachen
- Bürokratischen Aufwand reduzieren

Kosten:

- Kostenreduktion durch leichteren Rechtszugang
- Kompetenzentflechtung bringt auch für die öffentliche Verwaltung Einsparungen

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Alternativen:

keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Sinne der Vereinfachung der Verwaltung und der Schaffung eines möglichst leichten Zugangs zum Recht ist es sinnvoll, Parallelkompetenzen zu beseitigen. Der Schwerpunkt der bisher auch im DKBG geregelten Betriebswärter-Materie (hier: Schiffsmaschinenwärter und Lokomotivführer) liegt eindeutig beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie. Über die Entflechtung der Kompetenzen und die weitere Vorgangsweise wurde ressortübergreifend Einigung erzielt.

Auf Grund des Eisenbahngesetzes, dem auch jene Eisenbahnunternehmungen unterworfen sind, für die keine bzw. landesgesetzliche Regelungen bestehen, ist der Geltungsbereich des DKBG neu zu fassen. Auf Grund der technischen Entwicklung ist eine ausschließlich auf die Bedienung des Antriebsaggregates eines Fahrzeuges (hier: Schiffe, Lokomotiven) abzielende Regelung nicht erforderlich. Der erforderliche Regelungsumfang wird durch die Triebfahrzeugführerverordnung, BGBI. II Nr. 64/1999 und die Schiffsführerverordnung, BGBI. II Nr. 258/1997 idF BGBI. II Nr. 225/2002, abgedeckt.

Die vorliegende Novellierung des DKBG ist auch eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht, weil die darin vorgesehene Ausnahme für die Ausübung des Betriebswärterdienstes gemeinschaftsrechtwidrig sein könnte. Es ist daher die bisherige Regelung über die Anerkennung ausländischer Zeugnisse durch eine Äquivalenzklausel zu ersetzen, um die Ausübung der Tätigkeiten für Betriebswärter aus dem EU-Raum mit gleichwertiger Ausbildung zu ermöglichen. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 14 Abs. 5 EG-K. Mit dem für die Zielgruppe geschaffenen erleichterten Zugang zum Recht ist für den angesprochenen Personenkreis mit verminderten Kosten (Organisationskosten, privater Verwaltungsaufwand und Verwaltungsaufwand für Firmen) zu rechnen.

Durch Kompetenzentflechtung werden Verwaltungsvereinfachungen erreicht.

Für die vom Dampfkesselbetriebsgesetz abgedeckten Regelungsinhalte bestehen keine harmonisierten europäischen Vorschriften. Auf absehbare Zeit wird der beschriebene Bereich den nationalen Vorschriften vorbehalten bleiben.

Weiters werden mit der Novellierung Druckfehler behoben und Angleichungen von Fachausdrücken durchgeführt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 lit. b):

Angleichung an die Diktion des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Zu Z 2 (§ 3):

Druckfehlerberichtigung

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Die bisher auf die Bedienung eines Antriebsaggregates eines Fahrzeuges abzielende Regelung ist auf Grund der technischen Entwicklung nicht mehr zeitgemäß. Die Nennung der Schiffsmaschinenwärter und Lokomotivführer als Betriebswärter kann entfallen, da sich die entsprechenden Regelungen in der Triebfahrzeugführerverordnung und der Schiffsführerverordnung finden.

Zu Z 4 bis 10 und 13 (§§ 3 Abs. 5, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 6, 8 Abs. 2 und 4, 10 Abs. 4):

Durch die Kompetenzentflechtung wird die Umformulierung der genannten Absätze erforderlich.

Zu Z 11 (§ 9):

Die bisherige Regelung über die Anerkennung ausländischer Zeugnisse könnte dem Gemeinschaftsrecht widersprechen. Anstelle der bisherigen Bestimmung wird daher eine Äquivalenzklausel formuliert, die die Ausübung der Tätigkeiten für Betriebswärter aus dem EU/EWR-Raum mit gleichwertiger fachlicher Befähigung ermöglicht.

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 1 lit. e):

Druckfehlerberichtigung

Zu Z 14 (§ 14):

Mit der Novellierung verändern sich auch die Bestimmungen über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes.